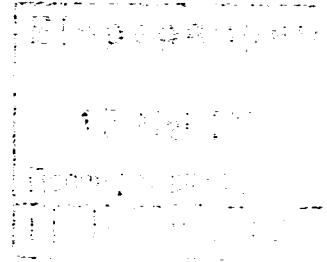


11 K 1577/06.A



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Clemens Michalke, Ludgeristraße 65, 48143 Münster,
Gz.: 99/05,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Referat 431 Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,
Gz.: 5160617-431,

Beklagte,

w e g e n

Widerrufs der Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG (Sri Lanka)

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg
am 10. Mai 2006
durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Pendzich als Einzelrichter

gemäß § 84 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Der Bescheid des Bundesamtes vom 12.07.2005 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits, für den Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand:

Der am . . . 1961 geborene Kläger ist srilankischer Staatsangehöriger tamilischer Volkszugehörigkeit. Er verließ sein Heimatland am 22.12.1996 auf dem Luftwege und erreichte auf dem Landweg durch unbekannte Länder kommend am 07.04.1997 die Bundesrepublik Deutschland. Hier beantragte er am 09.04.1997 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Durch Bescheid vom 30.07.1997 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt -) den Antrag des Klägers ab.

Auf die daraufhin erhobene Klage verpflichtete das Verwaltungsgericht (VG) Münster die Beklagte durch rechtskräftiges Urteil vom 19.12.2001 – 9 K 2672/97.A - unter entsprechender Aufhebung des angefochtenen Bescheids vom 30.07.1997 zu der Feststellung, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes - AuslG - vorlägen. Die weitergehende Klage wies das erkennende Gericht

ab. Die Gewährung von Abschiebungsschutz gemäß § 51 Abs. 1 AuslG begründete das erkennende Gericht damit, dass der Kläger nach seiner glaubhaften Darstellung in Sri Lanka politische Verfolgung erlitten habe, indem er vor seiner Ausreise mehrere Wochen lang in einem Militärlager festgehalten und misshandelt worden sei. Vor diesem Hintergrund könne ihm eine Rückkehr nach Sri Lanka nicht zugemutet werden, weil erneute Verfolgungsmaßnahmen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könnten.

Durch Bescheid vom 05.02.2002 stellte das Bundesamt daraufhin fest, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorlägen.

Mit Schreiben vom 02.05.2005 teilte das Bundesamt dem Kläger mit, dass auf Grund der geänderten Situation in Sri Lanka beabsichtigt sei, die zu § 51 Abs. 1 AuslG getroffenen Feststellungen zu widerrufen. Es solle weiterhin festgestellt werden, dass auch keine Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - vorlägen. Der Kläger erhielt Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

Durch Bescheid vom 12.07.2005, als Einschreiben zur Post gegeben am 13.07.2005, widerrief das Bundesamt eine durch den Bescheid vom 05.02.2002 ausgesprochene Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter sowie die getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG beim Kläger vorlägen. Gleichzeitig traf das Bundesamt die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 AufenthG nicht gegeben seien.

Gegen diesen Bescheid wendet sich der Kläger mit der vorliegenden Klage, die am 18.07.2005 beim VG Münster eingegangen ist. Die Zuständigkeit für das Verfahren ist auf Grund Art II Nr. 3 Satz 2 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 107) mit Wirkung vom 01.04.2006 auf das erkennende Gericht übergegangen.

Der Kläger beantragt – sinngemäß und schriftsätzlich –,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.07.2005 aufzuheben,

hilfsweise,

die Beklagte zu der Feststellung zu verpflichten, dass Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes bei ihm - dem Kläger - gegeben sind.

Die Beklagte, die im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht vertreten gewesen ist, hat - schriftsätzlich - beantragt.

die Klagen abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Streitakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer entscheidet gemäß § 84 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - durch Gerichtsbescheid, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Die Klage ist als Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 VwGO zulässig.

Sie ist auch begründet. Der angefochtene Widerrufsbescheid des Bundesamtes vom 12.07.2005 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in eigenen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das Bundesamt war nicht berechtigt, eine Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter sowie die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes - AuslG - (nunmehr § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes -

AufenthG -) beim Kläger gegeben sind, zu widerrufen. Dies folgt, was den Widerruf einer Asylanerkennung des Klägers betrifft, bereits daraus, dass eine derartige Anerkennung zu keinem Zeitpunkt ausgesprochen worden ist, so dass der Widerrufsbescheid insoweit ins Leere geht.

Im übrigen sind in Bezug auf den Widerruf der zu § 51 Abs. 1 AuslG getroffenen Feststellung die in § 73 Abs. 1 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG – geregelten gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben. Dieser Regelung zufolge ist die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Beruhen die entsprechenden Feststellungen – wie hier – auf einem rechtskräftigen Verpflichtungsurteil, so ist der Widerruf allerdings nur dann zulässig, wenn nach dem für das rechtskräftige Urteil maßgeblichen Zeitpunkt neue für die Streitentscheidung erhebliche Tatsachen eingetreten sind, die sich so wesentlich von den damals gegebenen Umständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eine erneute Sachentscheidung gerechtfertigt ist.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 18.09.2001 – 1 C 7.01 – , Entscheidungssammlung zum Ausländer- und Asylrecht (EZAR) 631 Nr. 53.

Insofern muss die nachträglich eingetretene Veränderung der Sachlage entscheidungserheblich sein,

vgl. BVerwG, Urteil vom 23.11.1999 – 9 C 16.99 – EZAR 214, Nr. 11,

um eine Lösung der Bindung an das rechtskräftige Urteil zu rechtfertigen.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall ersichtlich nicht gegeben. Zwar haben sich die politischen Verhältnisse in Sri Lanka und hat sich die Menschenrechtsslage dort seit der Entscheidung des VG Münster vom 19.12.2001 erheblich verändert. Dies ist in dem angefochtenen Bescheid im Einzelnen zutreffend dargestellt. Hierauf wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen. Diese Änderung der Sachlage ist indessen nicht entscheidungserheblich. Das erkennende

Gericht ist seinerzeit unter Bezugnahme auf die einschlägige Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) davon ausgegangen, dass hinreichende Sicherheit vor politischer Verfolgung in Sri Lanka nicht gegeben sei und dem – vorverfolgt ausgereisten – Kläger nach allgemeinen asylrechtlichen Grundsätzen deshalb eine Rückkehr dorthin nicht zuzumuten sei. Maßgeblich für die Entscheidung war – neben der Feststellung der Vorverfolgung – insoweit die Einschätzung, dass angesichts der allgemeinen Verhältnisse in Sri Lanka nicht allgemein von einer hinreichender Sicherheit ausgegangen werden könne. An dieser Einschätzung hat sich in der Rechtsprechung des OVG NRW indessen im Ergebnis nichts geändert. Dieses geht vielmehr auch unter Berücksichtigung der neuesten Entwicklungen in Sri Lanka nach wie vor davon aus, dass weder in Sri Lanka insgesamt noch in einem Teilbereich mit der gebotenen Prognosesicherheit für alle Rückkehrer hinreichende Sicherheit vor politischer Verfolgung gegeben sei,

vgl. Urteil vom 19.12.2005 – 21 A 259/01.A – (S. 89 des Urteilsabdrucks),

weshalb vorverfolgt ausgereisten Tamilen eine Rückkehr dorthin nicht zugemutet werden könne. Die Kammer folgt dieser Einschätzung.

Angesichts dessen kann von einer entscheidungserheblichen Veränderung der Sachlage in Bezug auf die Verhältnisse in Sri Lanka nicht die Rede sein, so dass das Bundesamt zu einem Widerruf seines Bescheides vom 05.02.2002 nicht berechtigt war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit den §§ 708, 711 der Zivilprozessordnung, die Gerichtskostenfreiheit aus § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Gerichtsbescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt werden, über den Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen